II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 8. Oktober 1973**

**betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/26.825 — Prym-Beka)**

**(Nur der deutsche und der französische Text sind verbindlich)**

(73/323/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 85,

gestützt auf die Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 [1], insbesondere auf die Artikel 2, 4 und 6,

im Hinblick auf den am 9. April 1970 gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 eingereichten Antrag auf Erteilung eines Negativattests und im Hinblick auf die am 18. Mai 1972 gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 17 zwecks Erlangung einer Freistellungserklärung nach Artikel 85 Absatz 3 vorgenommene Anmeldung, welche beide die am 11. August 1969 zwischen dem deutschen Unternehmen William Prym-Werke KG, Stolberg (Rheinland), und dem belgischen Unternehmen S.A. Manufacture Belge d'Aiguilles Beka, Eupen, abgeschlossene Vereinbarung über die Lieferung von Nadeln für Haushaltsnähmaschinen betrafen,

nach Anhörung der beteiligten Unternehmen gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 99/63/EWG [2], im Hinblick auf die nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 erfolgte Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 12 vom 24. März 1973,

im Hinblick auf die vom Beratenden Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen am 18. Mai 1973 gemäß Artikel 10 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Stellungnahme und

in Erwägung nachstehender Gründe:

I

Die angemeldete Vereinbarung wurde am 11. August 1969 von den beiden folgenden Unternehmen abgeschlossen:

a) einerseits der Kommanditgesellschaft deutschen Rechts William Prym-Werke (im folgenden „Prym" genannt), die in Deutschland in mehreren Werken mit insgesamt rund 4 500 Beschäftigten neben Messinghalbzeug ein ganzes Sortiment von hauptsächlich für den Bekleidungssektor bestimmten Kurzwaren, wie Verschlüsse jeder Art, Schnallen und Nadeln, herstellt;

b) andererseits der Aktiengesellschaft belgischen Rechts Manufacture Belge d'Aiguilles Beka (im folgenden „Beka" genannt), einer Tochtergesellschaft der belgischen Gruppe Bekaert, eines der größten Hersteller der Welt von Draht und Drahterzeugnissen. Beka besitzt nur ein einziges Werk mit rund 350 Beschäftigten, das sich mit der Herstellung von Nadeln sowohl für Haushalts- als auch für Industrienähmaschinen befaßt.

Diese beiden Unternehmen haben die angemeldete Vereinbarung aus folgenden Gründen abgeschlossen:

[1] ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62.
[2] ABl. Nr. 127 vom 20. 8. 1963, S. 2268/63.

Angesichts der Tatsache, daß sie beide Nadeln für Haushaltsnähmaschinen herstellten und verkauften, daß aber ihre jeweilige Produktionskapazität für diese Erzeugnisse zu klein war, um hinlänglich wettbewerbsfähige Verkaufspreise zu ermöglichen, beschlossen sie im Jahre 1969, ihre Produktion in einem einzigen Werk, nämlich dem von Beka in Eupen, zu konzentrieren, um so durch Fließbandherstellung den Gestehungspreis senken zu können. Dieser Beschluß beinhaltet die Einstellung der Nadelherstellung im Werk von Prym in Stolberg und die Verlegung der betreffenden Anlagen und Maschinen nach Eupen. Prym erhielt dafür eine Beteiligung in Höhe von 25 % am Kapital von Beka und die Zusicherung, auf lange Sicht seinen ganzen Nadelbedarf bei Beka decken zu können.

Die angemeldete Vereinbarung sieht derzeit folgendes vor :

Prym verpflichtet sich :

a) ab Ende 1970 keine Nadeln für Haushaltsnähmaschinen mehr herzustellen und keine derartigen Nadeln für ihre Rechnung herstellen zu lassen ;

b) solche Nadeln bei keinem anderen Unternehmen als Beka zu kaufen oder für ihre Rechnung kaufen zu lassen ;

c) ihren Gesamtbedarf ausschließlich bei Beka zu den in der Vereinbarung festgelegten Preisen und Bedingungen zu decken ;

d) Beka jeweils am Jahresende eine Planung ihres Bedarfs für das kommende Jahr bekanntzugeben.

Beka verpflichtet sich, Prym nach deren Angaben alle von ihr benötigten Nadelmengen innerhalb normaler Lieferfristen zu den in der Vereinbarung festgelegten Sonderbedingungen zu liefern.

Wenn es Beka selbst durch Zukauf von Nadeln bei Dritten nicht gelingt, den gesamten Bedarf von Prym zu decken, hat Prym das Recht, sich anderweitig einzudecken unter der Bedingung, daß sie Beka den Lieferanten und die betreffende Menge nennt.

Beka hat Prym die Nadeln zu vorläufigen Preisen zu berechnen, die in der Vereinbarung festgelegt wurden und die sich entsprechend ändern, wenn die zugrunde gelegten Kalkulationen auf Grund von Lohnerhöhungen, Materialpreisveränderungen oder Rationalisierungsergebnissen eine Änderung um insgesamt mehr als 5 % erfahren. Die endgültigen Preise für die Lieferungen von Beka an Prym, die nach Ablauf eines jeden Jahres nach einem der Vereinbarung beigefügten Schema festgelegt werden, hängen von den von Prym erzielten Verkaufserlösen ab. Sie dürfen jedoch niemals unter den Herstellungskosten von Beka liegen oder Prym einen über einen bestimmten Prozentsatz hinausgehenden Gewinn lassen.

Es wurde vereinbart, daß Nadeln der Standardqualität mit der Zahl „555" gekennzeichnet werden, gleichgültig, wer sie verkauft, während Nadeln der Superqualität je nachdem, von welchem Vertragspartner sie verkauft werden, die Stempelung „Beka" oder „Prym" erhalten.

Die Vereinbarung wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen. Sie kann so lange nicht gekündigt werden, wie Prym am Kapital von Beka beteiligt ist ; auf keinen Fall kann eine Kündigung (für die eine Frist von fünf Jahren eingehalten werden muß) mit Wirkung vor dem 31. Dezember 1984 ausgesprochen werden.

In ihrer ursprünglichen Fassung sah die betreffende Vereinbarung außerdem folgendes vor :

a) Prym sollte ausschließlich den Kurz- und Textilwaren führenden Sortimentshandel sowie die Spezial-Fahrradhändler beliefern.

b) Beka sollte ausschließlich an die Nähmaschinenbranche (Nähmaschinenfabriken und -fachhandel sowie Kollegenfirmen, die diese Branche beliefern) sowie an Garnproduzenten und Verpackungsbetriebe (sofern es sich um unverpackte oder halbverpackte Nadeln handelt) verkaufen.

c) Beka sollte Wettbewerbsfirmen von Prym im Sortimentshandel nur mit Zustimmung von Prym beliefern.

d) Mit Ausnahme einiger bestimmter Geschäfte sind die Ausfuhren in außereuropäische Länder Prym vorbehalten.

e) Beide Vertragspartner dürfen Geschäfte mit den Ostblockländern tätigen.

In einer Mitteilung der Beschwerdepunkte, die sie am 18. Juli 1972 gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 und in Anwendung der Verordnung Nr. 99/63/EWG an Prym und an Beka gerichtet hat, erklärte die Kommission, daß die vorstehend unter a) bis c) aufgeführten Bestimmungen, soweit sie eine Aufteilung der Kundschaft der beiden Vertragspartner auf ihren EWG-Exportmärkten bezwecken, nicht nur unter das Verbot des Artikels 85 Absatz 1 des Vertrages fallen, sondern darüber hinaus eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 auf die Vereinbarung vor allem deswegen unmöglich machen, weil sie einer angemessenen Beteiligung der Verbraucher an dem sich aus der Rationalisierung der Produktion ergebenden Gewinn entgegenstehen.

Auf Grund dieser Mitteilung der Beschwerdepunkte haben Prym und Beka durch Beschluß vom 15. September 1972 bzw. 10. Oktober 1972 die beanstandeten Bestimmungen aufgehoben, soweit sie den Markt der EWG betreffen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Vereinbarung auf den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes sind ferner folgende Tatsachen zu berücksichtigen :

Die Weltproduktion von Nadeln für Haushaltsnähmaschinen, die einem Wert von ungefähr 50 Millionen

Rechnungseinheiten pro Jahr entspricht, entfällt auf 25 bis 30 Unternehmen, die sich hauptsächlich in Westeuropa, in Nordamerika und im Fernen Osten befinden.

Vor der Zusammenlegung der Produktion entfielen auf Beka rund 6 % der Weltproduktion und auf Prym rund 3 %.

Ihre bedeutendsten Konkurrenten in Europa sind die deutsche Gesellschaft Schmetz, die Nadelwerke der amerikanischen Gruppen Singer und Torrington und die niederländische Gesellschaft Musolf. Auf dem Markt wird jedoch zur Zeit der stärkste Druck von den Herstellern in Japan und Hongkong ausgeübt.

Der Kommission sind auf die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der Anmeldung keine Bemerkungen Dritter mitgeteilt worden.

II

Nach Artikel 2 der Verordnung Nr. 17 kann ein Negativattest erteilt werden, wenn die Kommission feststellt, daß nach den ihr bekannten Tatsachen für sie kein Anlaß besteht, gegen die betreffende Vereinbarung auf Grund von Artikel 85 Absatz 1 des EWG-Vertrags einzuschreiten.

Die zwischen Prym und Beka geschlossene Vereinbarung bezweckt und bewirkt selbst noch in ihrer geänderten Fassung vom 10. Oktober 1972 insofern eine spürbare Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes, als sie auf unbestimmte Dauer vorsieht:

1. das Verbot für Prym, Nadeln für Haushaltsnähmaschinen herzustellen und für ihre Rechnung von Dritten herstellen zu lassen;
2. die Verpflichtung für Prym, ihren gesamten Bedarf an Nadeln für Haushaltsnähmaschinen ausschließlich bei Beka zu decken;
3. die Verpflichtung für Beka, Prym alle von ihr benötigten Mengen dieser Erzeugnisse zu liefern, und zwar zu Vorzugspreisen.

Die betreffende Vereinbarung ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie die ausschließliche Versorgung von Prym einem belgischen Unternehmen vorbehält, was die Freiheit des Handels zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise in Frage stellen kann, die der Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen Marktes abträglich ist.

Daher sind die Voraussetzungen für eine Anwendung des in Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages ausgesprochenen Verbots erfüllt, so daß die Kommission das beantragte Negativattest auch nicht für die Vereinbarung in der geänderten Fassung vom 10. Oktober 1972 erteilen kann.

III

Nach Artikel 85 Absatz 3 können die Bestimmungen des Artikels 85 Absatz 1 für nicht anwendbar erklärt werden auf Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne daß den beteiligten Unternehmen

a) Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerläßlich sind, oder
b) Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

1. Die Vereinbarung erfüllt nicht die Voraussetzungen der Verordnung (EWG) Nr. 2779/72 der Kommission vom 21. Dezember 1972 [1] über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 auf Gruppen von Spezialisierungsvereinbarungen, denn es handelt sich nicht um eine gegenseitige Verpflichtung der Beteiligten, während der Dauer der Vereinbarung auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse zu verzichten und sie dem Vertragspartner zu überlassen, sondern nur um die einseitige Verpflichtung von Prym, ihre Nadelproduktion einzustellen und sie Beka zu übertragen.

Gleichwohl hat die von Prym und Beka vereinbarte Konzentration der Herstellung im Hinblick auf die Verbesserung der Warenerzeugung ähnlich vorteilhafte Wirkungen wie eine Spezialisierung; sie führt zu einer Erhöhung der im Werk von Eupen herzustellenden Nadelmenge um mindestens 50 %, was eine intensivere Nutzung der bestehenden Anlagen und die Einführung der Fließbandherstellung erlaubt.

Diese Rationalisierung der Produktion ermöglichte insbesondere eine Verringerung des sehr bedeutenden Anteils der Lohnkosten am Gestehungspreis. Der Gestehungspreis für Nadeln der Standardqualität, der im Jahre 1970 nach der Konzentration der Herstellung in Eupen um rund 20 % zurückgegangen war, lag Ende 1972 trotz der in den letzten vier Jahren eingetretenen Erhöhung von Löhnen und Materialpreisen noch unter dem Gestehungspreis von 1969. Außerdem können dank der Inbetriebnahme eines Fließbandes im Rahmen einer erweiterten Produktionskapazität Erzeugnisse gleichmäßigerer Qualität hergestellt werden.

2. Die Vereinbarung beteiligt die Verbraucher in angemessener Weise an dem sich aus ihr ergebenden Gewinn, da bei dem bestehenden Wettbewerbsdruck auf dem Nadelmarkt davon auszugehen ist, daß die Rationalisierungsvorteile an die Verbraucher weitergegeben werden.

[1] ABl. Nr. L 292 vom 29. 12. 1972, S. 23.

3. Die Vereinbarung enthält keine Beschränkungen, die für die Verwirklichung der dargelegten Vorteile nicht unerläßlich wären. Die günstigen Auswirkungen der Vereinbarung sind hauptsächlich der Verbesserung der Produktivität zu verdanken, diese wiederum einer besseren Auslastung der Produktionskapazität. Letztere ist nur möglich, wenn die herzustellenden Nadelmengen erheblich größer sind und bleiben als früher. Deshalb ist es unerläßlich, daß sich Prym für lange Zeit verpflichtet, nicht nur ihre eigene Produktion einzustellen, sondern ihren ganzen Bedarf an Nadeln für Haushaltsnähmaschinen bei Beka zu decken, um letzterer ein größeres Produktionsvolumen zu gewährleisten. Die von Prym gegenüber Beka auf lange Sicht eingegangene Verpflichtung zum Alleinbezug bildet daher eine Beschränkung, die unerläßlich ist, damit die günstigen Auswirkungen der Vereinbarung erreicht und auch erhalten werden können. Diese Verpflichtung geht im übrigen nicht über das unbedingt notwendige Maß hinaus, da sie Prym im Fall einer Nichtbelieferung seitens Beka die Möglichkeit beläßt, bei Dritten zu kaufen, und da Prym auf jeden Fall Vorzugspreise erhält.

4. Die Vereinbarung eröffnet den Vertragspartnern schließlich nicht die Möglichkeit, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten, denn in ihrer seit dem 10. Oktober 1972 gültigen geänderten Fassung hindert diese Vereinbarung Beka und Prym nicht mehr daran, innerhalb der EWG auf jedem beliebigen Markt (sowohl geographisch als auch nach Abnehmergruppen betrachtet) miteinander in Wettbewerb zu treten. Beide Unternehmern bleiben einem starken Wettbewerb anderer, zum Teil bedeutenderer Hersteller ausgesetzt, die innerhalb der EWG als Anbieter auftreten.

5. Alle Voraussetzungen für die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages sind somit erfüllt.

VI

In der Fassung, die zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung bei der Kommission (18. Mai 1972) gültig war, erfüllte die betreffende Vereinbarung die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 nicht, da sie in Artikel 4 Bestimmungen enthielt, die eine Aufteilung der Kundschaft auf die beiden Partner innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckten.

Soweit sie den Markt der EWG betrafen, wurden diese Bestimmungen am 10. Oktober 1972 von den Beteiligten aufgehoben. Erst von diesem Zeitpunkt ab waren daher die Voraussetzungen für eine Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 erfüllt; deshalb kann eine in Anwendung von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 abgegebene Erklärung erst von diesem Zeitpunkt ab wirksam werden.

Bei der gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 17 vorzunehmenden Festlegung der Gültigkeitsdauer einer solchen Erklärung ist zu berücksichtigen, daß die günstigsten Auswirkungen der Vereinbarung von der Aufrechterhaltung einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten abhängig sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der am 9. April 1970 von den Unternehmen William Prym-Werke KG, Stolberg, und S.A. Manufacture Belge d'Aiguilles Beka, Eupen, eingereichte Antrag auf Erteilung eines Negativattests für ihre Liefervereinbarung vom 11. August 1969 wird abgelehnt.

*Artikel 2*

Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird gemäß Artikel 85 Absatz 3 auf die in Artikel 1 genannte Vereinbarung in ihrer geänderten Fassung vom 10. Oktober 1972 für nicht anwendbar erklärt.

*Artikel 3*

Die in Artikel 2 abgegebene Erklärung ist ab 10. Oktober 1972 wirksam; sie gilt bis zum 31. Dezember 1984.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an die Unternehmen William Prym-Werke KG, Stolberg/Rheinland (Deutschland), Zweifaller Straße 5-7, und S.A. Manufacture Belge d'Aiguilles Beka, Eupen (Belgien), Hütte 77, gerichtet.

Brüssel, den 8. Oktober 1973

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI